

„Eine unverantwortliche Begriffsvermischung“

Zeitung kommentiert Sinti und Roma-Dokumentation des ZDF

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „Offensiv gegen dumpfe Ressentiments“ über eine Geschichtsdokumentation des ZDF zum Thema Sinti und Roma. Der Titel der Sendung: „ZDF-History: Sinti und Roma – eine deutsche Geschichte“. Die Redaktion schreibt, mit der Dokumentation interveniere das ZDF gegen das Aufleben uralter Rassismen. In der Dokumentation wird auch die Ankunft der Sinti vor 600 Jahren bis zur Diskriminierung von Sinti und Roma in der NS-Zeit geschildert. Weiter heißt es: „Denn nicht nur sind Vorurteile gegen Sinti und Roma, die wie alle Ressentiments auf Unwissen und Desinformation basieren, weiterhin in der deutschen Gesellschaft fest verankert. Sie bekamen obendrein Nahrung durch neuerliche Zuwanderung von Sinti und Roma, denen in ihren Herkunftsländern häufig jede Lebensperspektive verbaut ist, deren Kinder nicht zur Schule dürfen (...)“. Beschwerdeführer ist die Sinti Allianz Deutschland e. V. Diese kritisiert vor allem den oben zitierten Satz, wonach die Lebensperspektive durch neuerliche Zuwanderung von Sinti und Roma aus nicht näher bezeichneten Herkunftsländern verbaut sei. Die Sinti Allianz weist darauf hin, dass es keine zuwandernden Sinti aus anderen Ländern gebe, da sie deutsche Staatsbürger seien und deshalb nicht einreisen oder sich Asyl- bzw. Bleiberechtsverfahren unterziehen müssten. Durch die unverantwortliche Begriffsvermischung mit Roma entstehe nun für die Öffentlichkeit das Bild von einem aus dem Ausland zugereisten Volk. Diese Darstellung bewirke, dass die Gesellschaft mit falschen Informationen gefüttert werde. Vor allem für die junge Generation sei es wichtig, dass wahrheitsgetreues Wissen vermittelt werde. Der Beschwerdeführer bittet darum, diese Desinformation zu korrigieren. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe nimmt Stellung. Anlass der Beschwerde sei die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auf eine Anregung zum Text keine Antwort der Redaktion erhalten habe. Das bedauere die Redaktion zutiefst und entschuldige sich dafür. Der Beschwerdeführer habe inzwischen ein Gesprächsangebot erhalten. Gern würde die Redaktion in einen direkten Austausch treten, um die Anregungen zum Text zu diskutieren, da die Sachfrage durchaus vielschichtig sei. Sollte aufgrund des Dialogs eine Konkretisierung des Textes notwendig sein, werde die Redaktion entsprechend reagieren.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Es geht dabei um die oben zitierte Textpassage. Der Ausschuss gibt dem Beschwerdeführer Recht, wenn er diesen Teil des Berichtes kritisiert. Die Redaktion vermengt hier Sinti und Roma in unzulässiger Weise. Eine differenzierte Betrachtung wäre notwendig gewesen, wenn die Redaktion von

Zuwanderung spricht. Der Ausschuss kommt ferner zu dem Ergebnis, dass keine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Kodex vorliegt. Der gesamte Kontext der Passage ist sachlich und hat keinen diskriminierenden Unterton oder verwendet Stereotypen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Ausschuss darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme auszusprechen, da die Berichterstattung abgesehen von der kritisierten Unkorrektheit ein sachliches und differenziertes Bild des Themas zeichnet.

Aktenzeichen:0824/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme